

3188/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Ing. Langthaler, Freundinnen und Freunde vom 30. Oktober 1997,
Nr. 3177/J, betreffend Berger-Deponie und Strukturmängel der
Wasserpolizei, beehre ich mich nach Befassung des Amtes der
Niederösterreichischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:
Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes
ausführen:
Vorerst ist festzuhalten, daß es in der Anfragestellung -
insbesondere in der Einleitung und bei der Frage la - zu Ver-
wechslungen zwischen der „Hausmülldeponie“ Helene Berger und der
„Aluschlackendeponie“ Helene Berger gekommen ist. Die von Ihnen

zitierte Anfragebeantwortung aus dem Jahre 1991, Nr. 1001/J, bezog sich auf die Aluschlackendeponie. Da der Anfragetext offensichtlich die Räumung der Hausmülldeponie zum Inhalt hat, wurde die gegenständliche Anfrage in diesem Sinne interpretiert. Im übrigen treffen die Vorwürfe über ein rechtswidriges Nichtstun der Wasserrechtsbehörde vor Ort oder einer Verschleppung der Sanierung nicht zu (siehe untenstehende Beantwortung).

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1a) bis 1c):

Die aus mehreren Komponenten bestehenden Untersuchungen an der Berger-Deponie erstreckten sich insgesamt über mehrere Wochen und Monate. Hierzu wurde das gesamte Grundwasserbeobachtungsnetz neu hergestellt, wurden geoelektrische und geomagnetische Messungen vorgenommen, und versucht die Lage des örtlichen Grundwasserrausters zu erkunden. Daneben wurden die vorhandenen Luftbilder vom betroffenen Gebiet durch das Umweltbundesamt ausgewertet.

Der Bericht des mit der Koordinierung beauftragten Zivilingenieurbüros über die Erkundung der Verdachtsfläche lag im Juli 1991 der zuständigen wasserrechtsbehörde 1. Instanz vor. Aus den durchführten Erkundungen ging hervor, daß die Anlage tiefer als 12 m (= Maximaltiefe des Projektes) unter Geländeoberkante (GOK) hergestellt wurde. Die tatsächliche Deponiesohle lag zwischen 5 und 8 m unter dem konsentierten Maß, d.h. zwischen 17 und 20 m unter GOK. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurden konsenslose Ablagerungen festgestellt, die mit dem übrigen Abfall vermischt waren (z.B. pastenförmige Druckfarben, Schlämme aus einer Papierfabrik, Spuckstoffe aus der Papierproduktion, Asche aus Industriebetrieben etc.). Im Zuge des Vollstreckungsverfahrens wurden weiters Alu-Schlacken, Fässer mit diversen pastösen Abfällen und zum Teil auch Lösungsmittel etc. festgestellt. Da die Bewilligung Ablagerungen bis maximal 12 m unter GOK erlaubte, wurden alle darunter abgelagerten Abfälle ohne Konsens abgelagert.

Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt wurden im Zusammenhang mit den Berger-Deponien in den Jahren 1989 bis 1991 vier Strafverfahren nach dem WRG 1959 eingeleitet. Da die Akten über diese Verwaltungsstrafverfahren bereits skartiert (vernichtet) wurden, können über diese Verfahren keine Auskünfte gegeben werden.

Zu den Fragen 1d) bis 1g):

Im Hinblick auf das (nach damaliger Rechtslage noch mögliche) Erlöschen des Wasserrechtes wurde von der wasserrechtsbehörde das Erlöschungsverfahren eingeleitet. Das Ermittlungsverfahren zur Festlegung von letztmaligen Vorkehrungen gemäß § 29 WRG 1959 wurde auch auf die Klärung der Frage ausgerichtet, bis in welche Tiefe der Müll tatsächlich abgelagert worden war. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse führten zu einem wasserpolizeilichen Räumungsauftrag nach § 138 WRG 1959, der in 1. Instanz am 4. Dezember 1991 vorlag. Die Räumung der Müllablagerungsstätte wurde in Abschnitten mit jeweils gesonderten Räumungsfristen angeordnet. Entgegen der Behauptung im Anfragetext machte die wasserrechtsbehörde von § 64 Abs 2 AVG Gebrauch und sprach einer allfälligen Berufung die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr im Verzug ab.

Gegen den Räumungsauftrag wurde von Frau Helene Berger und der Helene Berger Ges.m.b.H. Berufung erhoben. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 10. April 1992 wurde die Berufung der Helene Berger Ges.m.b.H. zurückgewiesen und mit Bescheid vom 13. April 1992 die Berufung von Frau Helene Berger als unbegründet abgewiesen. Der Berufung gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde nicht stattgegeben, eine Änderung der Räumungsfristen wurde nicht vorgenommen. Die Räumung des 1. Abschnittes hätte daher spätestens am 1. Jänner 1992 beginnen sollen. Mit der Zustellung des Berufungsbescheides wurde der Räumungsauftrag rechtskräftig. Eine Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wurde nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1992 wurde die Vollstreckungsbehörde um Durchführung des Vollstreckungsverfahrens ersucht. Aufgrund der Größenordnung der zu vergebenden Aufträge waren im Vollstreckungsverfahren sämtliche Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes einzuhalten. Das "so viele Jahre dauernde Kontrollverfahren" resultiert letztlich auch aus der Einhaltung der rechtsstaatlichen Prinzipien.

Zu Frage 2a)

Die Verfahrensdauer ist zum einen abhängig von der anzuwendenden Rechtsgrundlage, zum anderen ist die Verfahrensdauer abhängig vom Erhebungsaufwand, den Parteien (Rechtsmittel) und daher individuell verschieden. Häufig schöpfen Verpflichtete alle Rechtsmittel aus, wodurch sich die Verfahren in die Länge ziehen.

Zu Frage 2b):

Mit der Deponie-Verordnung, BGBl.Nr. 164/1996, und der WRG-Novelle Deponien, BGBl.I Nr. 59/1997, wurden richtungsweisende Standards betreffend die Ausstattung, Betriebsweise und Kontrolle von Deponien geschaffen. Seit 1. Jänner 1997 gibt die Deponieverordnung für Neudeponien einen verbindlichen Stand der Technik vor, der sich nicht nur auf das Bauwerk Deponie, sondern auch auf die Qualität der eingebrachten Abfälle bezieht. Dadurch sollen zukünftige Altlasten vermieden werden. Bestehende Deponien werden mittels gesetzlicher Termine, zu denen bestimmte Anforderungen erfüllt sein müssen, schrittweise an den Stand der Technik der obzitierten Deponieverordnung herangeführt. Flankierend dazu wurde auch die Deponieaufsicht in § 120a WRG 1959 neu geregelt. Die Pflichten der Deponieaufsicht ergeben sich insbesondere aus § 32 Deponie-Verordnung, wonach das Deponieaufsichtsorgan u. a. regelmäßige Überprüfungen der abgelagerten Anfälle (inkl. Probenahmen und Analysen) zu veranlassen hat.

Zu Frage 2c):

Die Entscheidung darüber, welche Vollzugsmaßnahmen als Zweckaufwand vom Bund zu tragen sind, liegt beim Bundesminister für Finanzen, der auch für die Vollziehung des Finanzausgleichsgesetzes zuständig ist.

Zu Frage 2d):

Das Altlastensanierungsgesetz sollte dem Reparaturprinzip, das für die Sicherung und Sanierung gelten muß, besser Rechnung tragen als bisher. Damit könnte die Altlastensanierung ökologisch und ökonomisch effizienter gestaltet werden.

Zu Frage 3a):

Durch die zitierte Judikatur wurden diese strengen Anforderungen an Weisungen entwickelt und dargelegt. Der Judikatur des OGH wird Rechnung getragen werden. Bei Nichtbefolgung von Weisungen wird wie bisher nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen vorgegangen werden.

Zu Frage 3b):

Zu dieser Frage darf auf die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung verwiesen werden.

Zu Frage 4a):

Der Entwurf des Bundesministeriums für Justiz über ein Umwelthafungsgesetz wurde umfassend diskutiert, wobei die vorgeschlagene

Deckungsvorsorge vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich begrüßt wurde. Die Haltung des Bundesministerrums für Land— und Forstwirtschaft beinhaltet weiters, daß die Deckungsvorsorge nach dem Umwelthaftungsgesetz mit der behördlichen Sicherstellung nach dem WRG 1959 abzustimmen ist. Schließlich wurde auch vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Ansicht vertreten, die bereits begonnenen Arbeiten der Europäischen Gemeinschaft zu einem einheitlichen Umwelthaftungsrecht abzuwarten, da offen war, wie dieses ausgestaltet sein werde.

Zu Frage 4b):

Die Sicherstellung für Deponien wurde mit der WRG-Novelle 1990 eingeführt. Sie kann durch eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbundes ersetzt werden. Meist wird sie in Form einer Bankgarantie geleistet. Zur Höhe der Sicherstellung gibt es auf Bundesebene derzeit keine Normen oder Richtlinien. Die Festsetzung der Höhe erfolgt nach Kriterien der Landesbehörden, wobei meist ein fixer Satz je nach Abfallart oder Deponietyp pro m³ berechnet wird.

Die Sicherstellung kann zur Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Auflassung der Deponie, einschließlich der Nachsorge, herangezogen werden (z. B. wenn ein Deponiebetreiber seinen Auflagen nicht nachkommt). Die Inanspruchnahme durch die Behörde richtet sich nach Privatrecht, z.B. nach der jeweiligen Ausgestaltung der Bankgarantie. Über konkrete Fälle von Inanspruchnahme liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft derzeit keine Informationen vor.

Mit der WRG-Novelle Deponien (1997) wurde im § 31b Abs 7 WRG 1959 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Verordnungs ermächtigung zur Regelung und Vereinheitlichung der Sicherstellung

erteilt. Die Inanspruchnahme dieser Verordnungsermächtigung ist ein vorrangiges Vorhaben. Darin sollen auch europäische Vorschriften Eingang finden.